



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



## EDITORIAL

### Liebe Steuer-Sparer,

satte 1.400 Euro Steuererstattung! Soviel bekommen Nutzer der WISO-Software im Durchschnitt vom Fiskus zurück. Das sind rund 600 Euro mehr als im Bundesdurchschnitt. Ein guter Lohn für einen Sonntagnachmittag am Computer.

Dabei gilt: Je eher die Erklärung abgegeben ist, desto schneller haben Sie eine schöne Erstattung auf Ihrem Konto. Also: zeitig rangehen lohnt sich. Mit unserer Checkliste haben Sie die Steuer 2015 ruck zuck erledigt.

In dieser Ausgabe lesen Sie außerdem:

- > Unsere Einspruchsempfehlungen zahlen sich aus
- > All-in für den Fiskus
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats
- > Software des Jahres 2015
- > Vermietete Gewerbeimmobilien

Weitere Tipps und Tricks rund um Ihre Steuer finden Sie auf [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de).

Herzliche Grüße

*Melanie Baumiller*

Melanie Baumiller

## Checkliste zur Steuererklärung 2015

### Ihr Weg durch den Steuer-Dschungel

Alle Jahre wieder: Spätestens am 31. Mai muss Ihre Steuererklärung beim Finanzamt sein. Doch welche Unterlagen müssen Sie einreichen? Und welche hat das Finanzamt bereits vorliegen? Unsere Checkliste zeigt Ihnen den schnellsten Weg durch den Steuer-Dschungel.

### Welche Belege müssen in die Steuererklärung?

Sie haben den Durchblick im Zettel-Wirrwarr verloren? Schauen Sie sich einfach unsere Checkliste an: Diese verrät Ihnen, welche Unterlagen Sie beim Finanzamt abgeben müssen.

Denn nur einen Teil Ihrer Steuer-Belege müssen Sie dem Fiskus vorlegen. Manche Bescheinigungen hat das Finanzamt bereits von diversen Stellen übermittelt bekommen. Andere müssen Sie erst nach Anforderung vorzeigen.

Welche Unterlagen Sie einreichen müssen und welche nicht – wir helfen Ihnen durch das Durcheinander. Gehen Sie einfach diese Checkliste Punkt für Punkt durch und reichen Sie die wichtigsten Belege mit Ihrer Steuererklärung ein.

### Checkliste zum Ausdrucken

Im Anhang dieses Blickpunkts finden Sie die Checkliste.



## Unsere Einspruchsempfehlungen zahlen sich aus

### Erfreuliches rund um Handwerkerleistungen

Mal wieder zeigt die Rechtsprechung, dass man sich von der restriktiven Meinung der Finanzverwaltung niemals einschüchtern lassen sollte. Dies scheint umso mehr für die Steuerermäßigungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen zu gelten.

Schon oft hat bei diesem Thema der Fiskus mit einer die Ermäßigung eingrenzenden Auffassung Schiffbruch erlitten. Aktuell sind wieder zwei Entscheidungen bekannt geworden, in denen das Finanzgericht ganz klar gegen den Fiskus geurteilt hat. Wenn Sie unseren Einspruchsempfehlungen gefolgt sind, können Sie nun auch zu den Siegern eines dieser Steuerstreite gehören.

### Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen ermäßigt sich die Einkommensteuer um **20 Prozent der Leistung**, höchstens jedoch **1.200 Euro**. Grundvoraussetzung nach der Meinung des Fiskus ist dabei, dass die Handwerkerleistung auch tatsächlich auf dem heimischen Grund und Boden stattfindet, damit eine Haushaltsnähe gegeben ist.

Insoweit war bereits streitig, ob **Anschlüsse des Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz** für Wasser, Abwasser, Elektrizität steuerermäßigt sind. Dies hat aktuell das Finanzgericht Nürnberg in seiner Entscheidung vom 24.06.2015 ([Aktenzeichen 7 K 1356/14](#)) ganz klar bestätigt.

### Anbindung ans Straßennetz

Bemerkenswerter (und auf ganzer Linie gegen den Fiskus) ist jedoch die Entscheidung der Richter in Sachen Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Denn auch hier kommt das Finanzgericht in der oben zitierten Entscheidung zu dem Schluss, dass auch diese Anbindung als für die Haushaltsführung notwendige Leistung der Daseinsvorsorge **volumfänglich zu den steuerermäßigten Handwerkerleistungen** gehört. Wohlgemerkt: Volumfänglich!

### +++++ NEWSTICKER +++++

#### Steuererklärung für Rentner muss einfacher werden!

Dies fordert der Bund der Steuerzahler. Ein **abgespecktes Formular** stellt der Fiskus bislang nur Arbeitnehmern zur Verfügung. Für die vereinfachte Steuererklärung auch für Senioren wird sich der Verband mittels einer Stellungnahme an das Bundesfinanzministerium einsetzen. Mehr Infos dazu lesen Sie [hier](#).

## Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- Dienstwagen-Nutzer
- Selbständige
- Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!

The screenshot shows the WISO software logo at the top left. The main title "Fahrtenbuch" is prominently displayed in large, bold letters. Below the title is a stylized graphic of a winding road with two blue location pins marking specific points along it. At the bottom right, the brand name "BUHL" is visible.

[Einfach downloaden!](#)





→ AKTUELLES | IMMOBILIEN

Dies bedeutet: Auch soweit die Arbeiten **im öffentlichen Raum** vorgenommen werden (und damit nicht auf dem Grund und Boden des Steuerzahlers) kann die Steuerermäßigung gewährt werden. Wie es scheint hat sich der Fiskus mit dieser Niederlage abgefunden, denn obwohl das erstinstanzliche Finanzgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat, ist die Entscheidung rechtskräftig geworden.

## Haushaltsnahe Dienstleistung: Tierbetreuung

Ähnlich wie bei den Handwerkerleistungen sieht auch die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen aus. Auch hier sind 20 Prozent der Leistungen steuerbegünstigt, allerdings können in der Summe bis zu 4.000 Euro im Jahr steuermäßig wirken. Auch hier vertritt die Finanzverwaltung teilweise sehr restriktive Auffassungen, gegen die man sich durchaus stellen sollte.

In diesem Sinne gaben wir schon im blickpunkt Steuern 6/2015 eine Einspruchsempfehlung in Sachen Haustierversorgung als haushaltsnahe Dienstleistung. Auch hier hatte der Fiskus mehrfach und zuletzt mittels BMF-Schreiben vom 10.01.2014 eine Steuerermäßigung für nicht möglich erachtet.

Weit gefehlt! Ganz im Sinne unserer seinerzeitigen Einspruchsempfehlung hat der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen VI R 13/15) aktuell klargestellt, dass die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt des Steuerzahlers aufgenommenen Haustieres **als haushaltsnahe Dienstleistung steuerbegünstigt** sein kann.

Wer daher seinerzeit unserer Einspruchsempfehlung gefolgt ist, kann sich nun über die Steuerermäßigung freuen. Insgesamt ein Plus auf ganzer Linie.

**Steuer sparen kann man lernen ...**



... mit unseren Online-Schulungen. In den [Steuer-Webinaren](#) zeigen wir Ihnen, was Sie wissen müssen. Und wie Sie die Tipps in der WISO oder t@x Steuer-Software praktisch anwenden, um das Optimum aus Ihrer Steuererklärung herauszuholen.

Egal ob bei Ausgaben für Handwerker oder einer Nebentätigkeit – wir bringen Sie auf den aktuellen Stand. So macht Steuern sparen Spaß.

The tablet screen shows the digital version of verbraucherblick magazine. The cover features a family photo of a man, a woman, and a baby. Various article titles are visible, such as 'VERSICHERUNG & VORSORGE' and 'LEBENSLANGES LERNEN'. To the right of the tablet is a large teal starburst graphic containing the text '1 EURO pro Ausgabe'.

**NEU**

Das digitale Magazin  
für Tablet, eReader,  
Smartphone und PC

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro**  
für eine Ausgabe von verbraucherblick!  
Alle Informationen finden Sie auf  
[www.verbraucherblick.de](http://www.verbraucherblick.de).

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

## All-in für den Fiskus

### Pokergewinne beim erfolgreichen Spieler steuerpflichtig

Poker boomt in Deutschland. Gezockt wird überall: in Casinos, auf Turnieren, auf Online-Plattformen und in privaten Runden unter Freunden und Kollegen. Pokern gilt als **Glücksspiel**, auch wenn auf Geschick ankommt - nämlich auf analytische und psychologische Fähigkeiten. Ein Spieler kann ein Spiel zwar beeinflussen, er gewinnt deshalb aber noch lange nicht. Entscheidend ist das richtige Blatt.

### Das Finanzamt ist Spielverderber

Grundsätzlich sind Spiel-, Sport-, Wett- und Lotteriegewinne in Deutschland **nicht steuerpflichtig**. Doch nicht mit dem Finanzamt! Denn auf einmal interessiert sich der Fiskus für das Pokerspiel. Die Ursache ist klar: Bei der Teilnahme an Pokerturnieren werden oftmals **hohe Preisgelder** erzielt und manch einer hat bereits aus der Poker-Leidenschaft einen Beruf gemacht. Und so will auch der Fiskus am Tisch sitzen und mitpokern – und an den Gewinnen aus Pokerturnieren beteiligt werden.

### Pokergewinne = gewerbliche Einnahmen

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Gewinne eines **erfolgreichen Pokerspielers**, der sehr hohe Preisgelder erzielt hat, als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ steuerpflichtig sind und nicht als Spielgewinne steuerfrei bleiben.

Die Pokervarianten „**Texas Hold'em**“ und „**Omaha Limit**“ seien laut den Richtern nicht als reines Glücksspiel anzusehen. Poker sei im Allgemeinen eine Mischung aus Glücks- und Geschicklichkeitselementen.

**Hobbyspieler** können jedoch aufatmen: Ihre Pokergewinne sind steuerfrei (Aktenzeichen [X R 43/12](#)).

### Der Fall

Ein Flugkapitän hatte seit 20 Jahren an **zahlreichen internationalen Pokerturnieren** teilgenommen und in den letzten Jahren Preisgelder im sechsstelligen Bereich erzielt. Seiner Meinung nach ist Poker ein Glücksspiel, die Geschicklichkeit stehe im Hintergrund. Und Glücksspiele seien ebenso wie Rennwett- und Lotteriegewinne in Deutschland nicht steuerpflichtig.

Doch nach Auffassung des Finanzgerichts und des Bundesfinanzhofs sind die vom Flugkapitän gespielten Pokervarianten nicht als reines Glücksspiel anzusehen, sondern schon bei einem durchschnittlichen Spieler seien **Zufall und Geschicklichkeit gleichbedeutend**.

### Nicht nur Nachteile

Für gewerbsmäßige Zocker hat das Urteil keineswegs nur Nachteile. So können sie etwa **Reisekosten, Startgelder, Fortbildungen u.Ä. als Betriebsausgaben absetzen**. Und verlässt sie mal das Glück, müssen sie auch die Verluste aus dem



### ++ NEWSTICKER ++

#### KSJ: Kindergeldanspruch verlängert sich nicht

Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres - auch wenn dies anstelle des gesetzlichen Zivildienstes erfolgte – führt **nicht zu einer Verlängerung des Berücksichtigungszeitraumes** für das Kindergeld. Dies entschied nun das Finanzgericht München (Aktenzeichen [7 K 1823/14](#)). Begründung: Zum einen haben die Eltern während des Zivildienstes Kindergeld erhalten, zum anderen sind die Verlängerungstatbestände abschließend im Gesetz genannt - und das freiwillige soziale Jahr ist nicht dabei.



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Pokerspiel mit anderen Einkünften verrechnen dürfen. Gut möglich, dass sich der Fiskus mit diesem Urteil verzockt haben könnte.

Die große ungeklärte Frage bleibt: Von welchem Moment an gilt der steuerfreie hobbymäßige Pokerspieler als steuerpflichtiger Profispieler?

## Was ist mit Online-Games?

ACHTUNG: Nicht entschieden ist bislang, ob auch Gewinne aus dem Pokerspiel in **Spielcasinos** (sog. Cash-Games) oder aus **Pokerspielen im Internet** (Online-Poker) einkommensteuerpflichtig sein können.

Auch bedeutet das aktuelle Urteil nicht, dass jeder Turnierpokerspieler einkommensteuerlich zum Gewerbetreibenden wird. Vielmehr sei - so der BFH - stets zwischen einem „**am Markt orientierten**“ **einkommensteuerbaren Verhalten** und einer nicht steuerbaren Betätigung abzugrenzen. Diese Abgrenzung finde aber vorrangig nicht bei einem Merkmal des „Glücksspiels“ statt, sondern bei den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen der Nachhaltigkeit und der Gewinnerzielungsabsicht, ggf. auch bei der erforderlichen Abgrenzung zu einer **privaten Vermögensverwaltung**.

## Wie es gerade passt

Gerade beim Thema Pokern offenbart sich der widersprüchliche **Umgang der Behörden mit der Zockerei**: Auf der einen Seite stufen Bund und Länder das amerikanische Kartenspiel als Glücksspiel ein, das nur in staatlich betriebenen Casinos angeboten werden darf, an denen die öffentliche Hand dann mitverdient.

Auf der anderen Seite besteuert der Fiskus die erfolgreichen Spieler, weil er unterstellt, dass bei ihnen Können zum Erfolg führt und nicht Glück. Natürlich sagt ein Pokerspieler, wenn er gewonnen hat, er habe gut gespielt (Können). Und wenn er verloren hat, sagt er, er habe ein schlechtes Blatt gehabt (Pech). Der Pokerspieler hat nun vor dem Bundesfinanzhof verloren, aber mit Glück oder Können hat das nichts zu tun.



### HINWEIS

Im November 2011 erspielte sich der deutsche Student Pius Heinz den Weltmeistertitel im Pokern. Heinz gewann damals das berühmteste und größte Pokerturnier, das es gibt: Das Main Event - und damit 6,3 Millionen Euro. Da nun der Fiskus zugreift, schmilzt der Reingewinn des jungen Herrn auf die Hälfte.

**Wußten Sie schon,  
dass ...?**



die Beiträge fürs Fitnessstudio Ihre Steuer mindern können? Dabei muss das Training zur Heilung oder Linde rung einer Verletzung oder Krankheit beitragen. Außerdem muss es regelmäßig unter fachmännischer Aufsicht eines Arztes oder Heilpraktikers stattfinden. Wichtig: Legen Sie Ihrer Steuererklärung ein amtsärztliches Attest bei, dass Ihnen vor Vertrag mit dem Sportstudio ausgestellt wurde.





→ TIPP | ARBEITNEHMER



## Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

### Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensrühe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

<b>Betroffene Personen:</b>	GmbH-Geschäftsführer oder/ und Gesellschafter
<b>Einspruchsgrund:</b>	Verdeckte Gewinnausschüttungen lösen keine Schenkungsteuer aus
<b>Anhängiges Verfahren:</b>	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen II R 54/15

### Hintergrund zum Sachverhalt

Im Gesetzestext des § 7 Abs. 1 Erbschaftsteuergesetz wird eine Schenkung als jede freigiebige Zuwendung unter Lebenden beschrieben, soweit der Bedachte durch die Schenkung auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Soweit die Theorie. In der Praxis der Finanzverwaltung gibt es schon seit Längerem Bestrebungen auch verdeckte Gewinnausschüttungen noch der Schenkungsteuer zu unterwerfen. In einem aktuellen Fall hat dies jedoch das Finanzgericht Münster mit seiner Entscheidung vom 22.10.2015 ([Aktenzeichen 3 K 986/13 Erb](#)) abgelehnt. Insoweit besteht Hoffnung, dass sich der Fiskus nicht mit seinem Ansinnen durchsetzt.

**Wußten Sie schon,  
dass ...?**

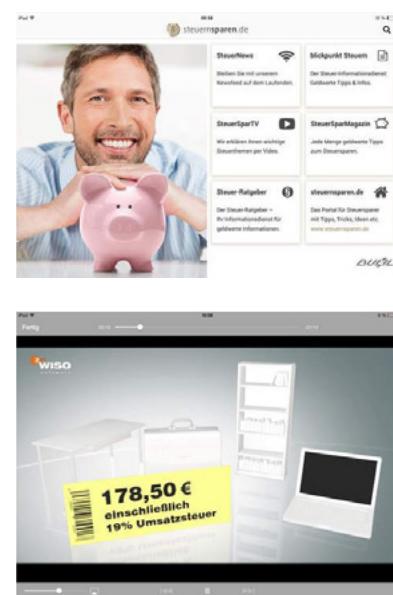


Kostüm partys von Karnevalsvereinen in der Karnevalswöche zum steuerbegünstigten Brauchtum gehören? Folge: Die Gewinne daraus sind von der Körperschaftsteuer befreit und unterliegen bei der Umsatzsteuer nur dem ermäßigen Steuersatz von sieben Prozent (Urteil des Finanzgerichts Köln, Aktenzeichen [10 K 3553/13](#)).

### steuersparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)



→ TIPP | ARBEITNEHMER

## Urteilssachverhalt

Im vorliegenden Fall vermietete der Geschäftsführer und Ehemann der Alleingesellschafterin an die GmbH verschiedene Gegenstände. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde nun festgestellt, dass die **Mietzahlungen dafür überhöht** waren und dementsprechend eine verdeckte Gewinnausschüttung angesetzt. Dem nicht genug, wollte das Finanzamt die verdeckten Gewinnausschüttungen auch noch der Schenkungsteuer unterwerfen, was jedoch das erstinstanzliche Finanzgericht ablehnte.

## Begründung der Richter

Die Richter konnten in der verdeckten Gewinnausschüttung **keine Freigiebigkeit** erkennen. Grund: der Geschäftsführer erzielte die Vermögensvorteile der verdeckten Gewinnausschüttung durch eine auf Einkünfterzielung gerichtete Erwerbshandlung. Insoweit **fehlt es an einer Freigiebigkeit**, wie auch bereits der Bundesfinanzhof in einem ähnlichen Fall ([Aktenzeichen II R 44/13](#)) klargestellt hat.

## Schenkungsteuer bei höheren Freibeträgen

Betroffene in entsprechenden Konstellationen sollten daher **Einspruch einlegen** und auf das anhängige Verfahren verweisen. Die Chancen, dass der Bundesfinanzhof auf der Linie der Vorinstanz entscheidet sind nicht schlecht.

Allerdings könnte dann noch eine andere Schenkung angenommen werden. Da im vorliegenden Fall die Ehefrau des Geschäftsführers die Alleingesellschafterin war, könnte der Bundesfinanzhof gewissermaßen eine „**Schenkung der verdeckten Gewinnausschüttung**“ von der Ehefrau an den geschäftsführenden Ehemann annehmen. Ob insoweit eine Freigiebigkeit gegeben sein kann, wird der Bundesfinanzhof prüfen müssen.

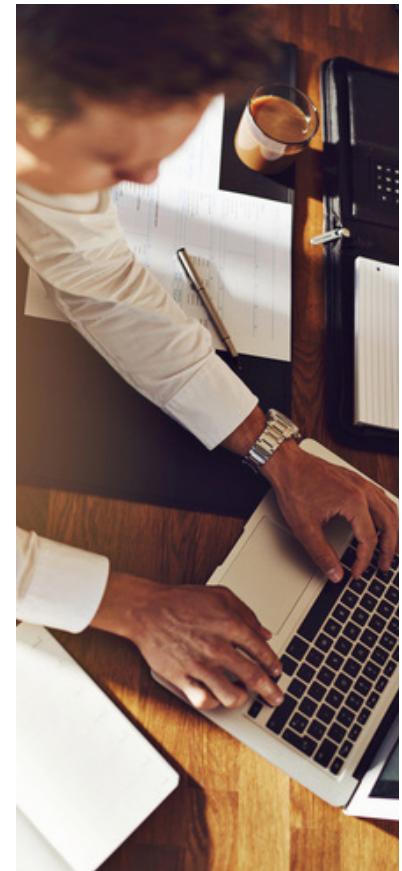
Betroffene hätten hier jedoch schon mal ein gutes Stück gewonnen, denn sowohl die Steuerklasse als auch der Freibetrag zwischen Ehemann und Ehefrau sind deutlich günstiger, als dies im Verhältnis der GmbH und dem Geschäftsführergatten der Fall wäre. Im Hinblick auf einen Freibetrag von 500.000 Euro zwischen Eheleuten könnte sich damit ein Anfall von Schenkungsteuer bereits erledigt haben.

**Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs bzw. Musterantrags:**  
Geben Sie dazu auf [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de) im Suchfeld den **Code CW 0216** ein.

## +++++ NEWSTICKER +++++

### Besprochene Kassetten kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Die Führung eines Fahrtenbuchs in Form eines Diktiergerätes entspricht keinem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch. Auch wenn stets zu Beginn einer Fahrt das Datum, der Zweck der Fahrt sowie der Kilometerstand diktiert werden, reicht dies nicht als Nachweis. (Urteil des Finanzgerichts Köln, Aktenzeichen [10 K 33/15](#)).



## Fit für das neue Steuerjahr

[Seminare für Ihre WISO Steuersoftware – auch ganz in Ihrer Nähe.](#)



## Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

→ [jetzt bewerten](#)



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

## Software des Jahres 2015

### WISO Steuer-Sparbuch unschlagbar

Phantastischer Vertrauensbeweis für die Software von Buhl Data: Bei der Wahl zur „Software des Jahres 2015“ verliehen die Anwender dem WISO Steuer-Sparbuch von Buhl gleich zum neunten Mal den begehrten Publikumspreis – das gab es noch nie!

### Erneut ganz oben auf dem Siegertreppchen

Das „**WISO Steuer-Sparbuch**“ sicherte sich Platz 1 in der Produktkategorie „Steuern“. Dabei zeigte sich das „WISO Steuer-Sparbuch“ erneut als **echter Dauerbrenner**. Denn die Steuersoftware wurde zum sage und schreibe neunten Mal in Folge Sieger der Kategorie Steuern. Das schaffte vor ihm noch keine andere Software!

Aber auch andere Software aus dem Hause Buhl sicherte sich einen Platz auf dem Siegertreppchen: „**WISO Mein Büro 2015**“ wurde mit Gold in der Kategorie „Finanzen“ ausgezeichnet. „**WISO Hausverwalter 2016**“ sicherte sich Silber. „**WISO Vermieter 2015**“ holte sich in der Kategorie „Steuern“ die Auszeichnung in Bronze.

### Erfolgreichster Softwarehersteller

Buhl Data ist mit insgesamt **vier Auszeichnungen** der erfolgreichste Softwarehersteller bei der Wahl zur Software des Jahres 2015. „Wir freuen uns sehr über dieses hervorragende Ergebnis“ kommentiert Peter Schmitz, Geschäftsführer der Buhl Tax Service GmbH.

„Das WISO Steuer-Sparbuch verteidigt damit schon **zum neunten Mal in Folge den ersten Platz** – darauf können wir zu recht stolz sein. Wir werden auch in Zukunft das Beste für unsere Software geben. Schließlich sind **zufriedene Kunden unsere beste Referenz** – und das soll auch so bleiben.“

## Der Serien-Sieger!



### Hintergrund

Bereits seit 2007 verleiht softwareload, das große deutsche Downloadportal, jährlich die Auszeichnung „Software des Jahres“. Das Besondere dabei: Eine Expertenjury trifft nur eine Vorauswahl der Programme. Doch letztendlich entscheiden die Anwender selbst, welche Software und welcher Hersteller die begehrten Auszeichnungen erhalten.

### WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)



## Vermietete Gewerbeimmobilien

### Einnahmeüberschusserzielungsabsicht

Nur Verluste mit der vermieteten Immobilie einfahren? Nicht mit dem Fiskus. Damit bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die Kosten der Immobilie auch tatsächlich steuermindernd berücksichtigt werden können, bedarf es einer sogenannten Einnahmeüberschusserzielungsabsicht. Und zwar zwingend.

Dies bedeutet: Der Vermieter muss auch darauf bedacht **sein tatsächlich positive Vermietungseinkünfte** über die Jahre hinweg zu erwirtschaften. Kann er das nicht, wird die komplette Vermietung **als Liebhaberei qualifiziert**. Die schmerzhafte Folge: Ausgaben für das Gebäude sowie der Vermietungsverlust dürfen nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

### Entwarnung bei andauernder Vermietung

Der vorgenannte Grundsatz gilt zwar grundsätzlich immer, jedoch kann auch wieder ein gutes Stück Entwarnung gegeben werden. Schon 2009 ([Aktenzeichen IX R 39/08](#)) hat nämlich der Bundesfinanzhof vereinfachend klargestellt: Wenn die **Vermietung auf Dauer angelegt ist**, dann kann auch immer von einer Einnahmeüberschusserzielungsabsicht ausgegangen werden.

Damit diese Voraussetzung greift ist allerdings entscheidend, dass es sich um eine Vermietung von **Wohnraum** handelt. Wer also das typische Mehrfamilienhaus mit auf Dauer angelegten Mietverträgen vermietet hat, braucht sich keine Sorgen um seine Einnahmeüberschusserzielungsabsicht zu machen - selbst wenn er aktuell permanent Verluste aus der Vermietung in seiner Einkommensteuererklärung angibt.

### Gewerbeimmobilien auf 30 Jahre betrachtet

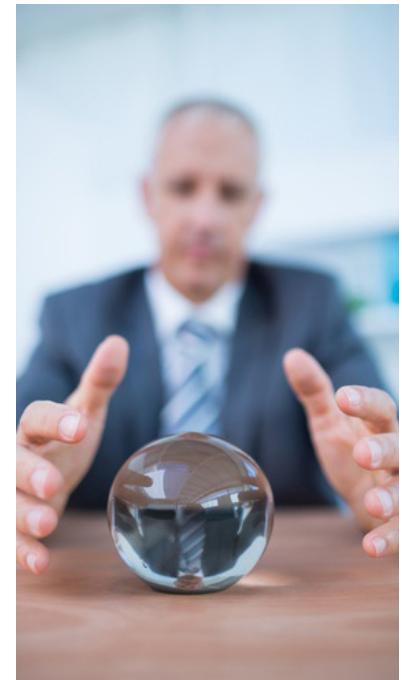
Aber aufgepasst: Diese vereinfachende Pauschalierung gilt nur für die Vermietung von Wohnimmobilien. Wer Gewerbeimmobilien oder Immobilien für land- und forstwirtschaftliche Zwecke vermietet muss immer anhand einer **Prognoseberechnung über** (in der Regel) **30 Jahren** darlegen, dass am Ende in der Summe ein positives Vermietungsergebnis steht.

Gelingt dies, ist alles in Ordnung. Bleibt jedoch am Ende der Prognose das negative Vorzeichen stehen, droht die Liebhaberei und die Vermietungsverluste müssen als **steuerlich unbeachtliches Privatvergnügen** verbucht werden.

### Blick in die Zukunft nötig

In vielen Fällen wird es so sein, dass sich die Prognoseberechnung für die Zukunft ganz wesentlich auf die Zahlen der Vergangenheit stützen wird. Dies muss jedoch nicht so sein, wie aktuell der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 16.09.2015 ([Aktenzeichen IX R 31/14](#)) klarstellt.

Im Urteilsfall ging es um die Vermietung einer landwirtschaftlichen Fläche, die als Reiterhof genutzt wurde. Aufgrund von andauernden Vermietungsverlusten plä-



### ++ NEWSTICKER ++

#### Ausgaben eines GmbH-Geschäftsführers für Bürgschaftsinanspruchnahme gegenüber Mandant als Werbungskosten

Führt die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft, die der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Steuerberatungs-GmbH gegenüber einem Mandanten der GmbH übernommen hat, zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit? Dieser Frage musste das Finanzgericht Münster nachgehen und hat sie bejaht. Allerdings wurde zur Fortbildung des Rechts die Revision zum BFH zugelassen. ([Aktenzeichen 3 K 472/14 E](#)).



→ TIPP | IMMOBILIEN

dierte das Finanzamt auf Liebhaberei und wollte auch die positiv endende Prognoseberechnung des Klägers nicht berücksichtigen. Der Grund: In der Berechnung hatte der Steuerzahler **bereits höherer Einnahmen eingeplant**, weil insoweit der Bau neuer Pferdeboxen und damit auch die Erhöhung der Vermietungseinnahmen bis hin zum Gewinn anvisiert waren. Das Finanzamt wollte jedoch nur solche Umstände berücksichtigen, die auch schon bei Beginn der Vermietung vorgelegen haben. Weit gefehlt!

Insoweit stellt der Bundesfinanzhof klar: In die zur Ermittlung der Einkünfteziehungsabsicht durchzuführende Prognoserechnung können auch **später eintretende Ereignisse oder Tatsachen einzubeziehen** sein. Dies gilt umso mehr, wenn die später eintretenden Ereignisse auf Maßnahmen des Steuerzahlers zurückzuführen sind, die dieser angeht um zukünftig Gewinne zu erzielen. Gewerbliche Vermieter können daher wieder aufatmen.

## Das sollten Sie beachten

Wer aktuell Verluste erzielt, sollte daher entsprechende Planungen angehen, damit er wieder der Weg zum Gewinn findet. Selbstverständlich müssen diese **Gewinnplanungen auch objektiv erkennbar** sein, damit der Fiskus sie anerkennt. Ist dies aber gegeben, wird sich das Finanzamt zukünftig schwerer tun, gewerbliche Vermietungsverluste als Liebhaberei zu erklären.

## +++++ NEWSTICKER +++++

### Zinsen auf Kreditbearbeitungsgebühr steuerpflichtig

2014 entschied der Bundesgerichtshof, dass Bearbeitungsgebühren für Kreditverträge rechtswidrig sind. Dies betrifft vor Allem Raten- und Autokredite sowie Darlehen zur Immobilienfinanzierung, nicht jedoch Bausparverträge. Die Banken haben diese Gebühren samt Zinsen zu erstatten. Genau hier schlägt der Fiskus wieder zu: Bei den Zinsen handelt es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen. Da jedoch viele Banken den Steuerabschlag bisher unterlassen haben, sind sie nun zu einer Korrektur angehalten.

Hinweis: Banken und Sparkassen dürfen die Zinsen nur dann vollständig auszahlen, wenn und soweit ein Freistellungsauftrag vorliegt. Sofern die Bank keine Abgeltungsteuer einbehalten hat und Sie Kapitalerträge von mehr als 801 Euro bzw. 1.602 Euro haben, müssen Sie nun prüfen, ob die Bank die Korrektur vornimmt und von Ihnen eine Zahlung verlangt. Ansonsten müssen Sie die vereinahmten Zinsen in Ihrer Steuererklärung in der Anlage KAP angeben.

## VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:

**Einspruchsempfehlung des Monats**

IMMOBILIEN:

**Vermietung von landwirtschaftlich genutzten Flächen**

## Impressum

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

**Redaktion**  
Melanie Baumiller, Peter Schmitz

**Redaktionsschluss**  
02.02.2016

**Erscheinungsweise**  
12-mal jährlich

**Abo-Service**  
Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

**Bezugsbedingungen**  
Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).  
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

**Bildnachweis**  
fotolia.com



## Checkliste zur Steuererklärung 2015

### Welche Unterlagen müssen Sie einreichen?

Sonderausgaben	<input type="checkbox"/> Spendenquittungen <input type="checkbox"/> Beiträge an politische Parteien <input type="checkbox"/> Nachweis der Behinderung (im Erstjahr bzw. bei Änderung)
Unternehmerische Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Unterlagen über die Gewinnermittlung, soweit sie nicht elektronisch übermittelt wurden
Kapitaleinkünfte	<input type="checkbox"/> Steuerbescheinigung über anrechenbare Kapitalertragsteuer, nur wenn eine Überprüfung des Steuereinbehalts für bestimmte Kapitalerträge oder die Günstigerprüfung beantragt wird. <input type="checkbox"/> Steuerbescheinigung über Kapitalerträge, für die keine Kirchensteuer einbehalten wurde, obwohl eine Kirchensteuerpflicht besteht <input type="checkbox"/> Bescheinigung über anrechenbare ausländische Steuern
Vermögenswirksame Leistungen	<input type="checkbox"/> Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen
Unterhaltsleistungen	<input type="checkbox"/> Nachweise der Unterhaltsbedürftigkeit <i>Wenn aufgrund besonderer Lebensumstände Aufwendungen entstanden sind, wird eine Belegeinreichung gemeinsam mit Ihrer Steuererklärung empfohlen. Dies ist beispielsweise bei beruflich bedingten Umzugsaufwendungen, der Begründung einer doppelten Haushaltstafel oder der Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers der Fall und vermeidet Rückfragen.</i>

### Welche Unterlagen liegen dem Finanzamt bereits vor?

- Lohnsteuerbescheinigung
- Rentenbezugsmittelung und Leistungsmitteilung verschiedener Renten
- Leistungsmitteilung der Agentur für Arbeit
- Krankengeldbescheinigung oder Mutterschaftsgeldbescheinigung
- Elterngeldbescheinigung
- Übergangsgeldbescheinigung
- Mitteilung der Banken über steuerfrei gutgeschriebene Kapitalerträge oder unentgeltliche Depotübertragungen
- Kapitalertragsteuerbescheinigung bei Auszahlung privater Lebens- und Rentenversicherungen
- Versicherungsbescheinigung der Krankenversicherungen
- Mitteilung über Beiträge zu Rürup-Verträgen
- Mitteilung über Zulagen und Eigenbeiträgen bei Riester-Verträgen.



## Welche Unterlagen müssen Sie für Rückfragen bereithalten?

Wir empfehlen Ihnen, folgende Belege bis zur Bestandskraft (Ihr Steuerbescheid ist in der Regel drei Tage und einen Monat nach Bescheiddatum bestandskräftig) des Steuerbescheides für die Erledigung von Rückfragen durch das Finanzamt griffbereit zu halten:

<b>Sonderausgaben</b>	<input type="checkbox"/> Kosten für Ihre eigene Aus- und Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf (Fahrtkosten, Teilnahmebestätigung, Fachliteratur, Verpflegung) <input type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen an Ihren geschiedenen Ehegatten
<b>Außergewöhnliche Belastungen/ Krankheitskosten</b>	<input type="checkbox"/> Medikamente <input type="checkbox"/> Brille <input type="checkbox"/> Orthopädische Hilfsmittel <input type="checkbox"/> Zahnersatz <input type="checkbox"/> Krankenhausaufenthalt <input type="checkbox"/> Krankenhausbehandlungen <input type="checkbox"/> Kurkosten <input type="checkbox"/> Heilpraktiker <input type="checkbox"/> Krankengymnastik <input type="checkbox"/> Fahrten zum Arzt, ins Krankenhaus, zur Apotheke usw. (0,30 Euro pro Kilometer) <i>Sie können nur Kosten absetzen, die Sie tatsächlich auch bezahlt haben. Erstattungen von Krankenkassen, Arbeitgeber oder der Beihilfe sind davon abzuziehen.</i>
<b>Andere außergewöhnliche Belastungen</b>	<input type="checkbox"/> Nachweis über Behinderung (Behindertenausweis, Bescheinigung vom Versorgungsamt) <input type="checkbox"/> Belege über den Unterhalt an Angehörige (Zahlungsnachweise, Nachweis von Einkünften der Angehörigen) <input type="checkbox"/> Prozesskosten (Scheidung, Zivil-/Straf-Prozess, Verwaltung) <input type="checkbox"/> Beerdigungskosten
<b>Haushaltsnahe Dienstleistungen</b>	<input type="checkbox"/> Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Winterdienst, Heckenschneiden) <input type="checkbox"/> Reinigung der Wohnung (z. B. durch selbständigen Dienstleister oder Angestelle einer Dienstleistungsagentur) <input type="checkbox"/> Pflege von Angehörigen (z. B. durch Pflegedienste)
<b>Handwerker-leistungen</b> <i>Für Renovierung, Modernisierung oder Erhaltungsmaßnahmen rund um Haus und Wohnung</i>	<input type="checkbox"/> Nebenkostenabrechnung (z. B. Hausmeister, Hausreinigung, Schornsteinfeger, Gartenpflegearbeiten) <input type="checkbox"/> Reparatur, Wartung und Austausch von Heizungen, Gas-, Wasser-, Elektroinstallation <input type="checkbox"/> Schönheitsreparaturen (z. B. Streichen und Lackieren von Türen, Fenstern, Wand-schränken, Heizkörpern und -rohren) <input type="checkbox"/> Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Fassade, Dach, Garagen usw. <input type="checkbox"/> Reparatur von Gegenständen vor Ort (z. B. Wasch-, Spülmaschine, Herd, Fernseher) <input type="checkbox"/> Reparatur und Austausch von Türen, Fenstern, Bodenbelägen <input type="checkbox"/> Pflasterarbeiten <input type="checkbox"/> Ein- oder Ausbau der Einbauküche <input type="checkbox"/> Modernisierung des Badezimmers <i>Wichtig: Fügen Sie den Überweisungsbeleg hinzu. Barzahlungen akzeptiert das Finanzamt nicht.</i>



<b>Vorsorge-aufwendungen, Versicherungen</b>	<input type="checkbox"/> Private Krankenversicherung/Pflegeversicherung <input type="checkbox"/> Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung <input type="checkbox"/> Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung <input type="checkbox"/> Unfallversicherung <input type="checkbox"/> Risikolebensversicherung <input type="checkbox"/> Haftpflichtversicherung <input type="checkbox"/> Zahnzusatzversicherung <input type="checkbox"/> Berufsunfähigkeitsversicherung <input type="checkbox"/> Lebensversicherung ohne Kapitalwahlrecht (erste Beitragszahlung vor dem 01.01.2005) <input type="checkbox"/> Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht (erste Beitragszahlung vor dem 01.01.2005) <input type="checkbox"/> Auslandskrankenversicherung
<b>Kinder</b>	<input type="checkbox"/> Ausbildungsvertrag <input type="checkbox"/> Schulbescheinigung/Studienbescheinigung <input type="checkbox"/> Wehrdienst-/Zivildienstbescheinigung <input type="checkbox"/> Private Krankenversicherung <input type="checkbox"/> Nachweis bei auswärtiger Unterbringung (Mietvertrag, Mietzahlungen) <input type="checkbox"/> Bafög-Bescheid <input type="checkbox"/> Schulgeld für Privatschulen und anerkannte Ersatzschulen <input type="checkbox"/> Nachweis über Kinderbetreuungskosten
<b>Angestellten-verhältnis</b>	<input type="checkbox"/> Lohnsteuerbescheinigung <input type="checkbox"/> Bescheide über Lohnersatzleistungen <input type="checkbox"/> Abfindungs- und Auflösungsvertrag <input type="checkbox"/> Vertragsunterlagen über Entschädigungen
<b>Werbungskosten aus dem Angestelltenverhältnis</b>	<input type="checkbox"/> Beiträge zur Berufsverbänden (z. B. Gewerkschaft) <input type="checkbox"/> Fortbildungskosten (z. B. Kursgebühren, Verpflegungskosten, Fahrtkosten) <input type="checkbox"/> Arbeitsmittel (z. B. Büro-/Computerbedarf, Werkzeug, Berufsbekleidung) <input type="checkbox"/> Fachliteratur, Fachzeitschriften <input type="checkbox"/> Typische Arbeitskleidung und ihre Reinigung <input type="checkbox"/> Aufwendungen für das Arbeitszimmer (Mietvertrag, Miete, Stromkosten, Möbel etc.) <input type="checkbox"/> Reisekostenaufstellung <input type="checkbox"/> Bescheinigungen Arbeitgeber über Erstattungen von Reisekosten <input type="checkbox"/> Umzugskosten <input type="checkbox"/> Bewerbungskosten (z. B. Porto-, Fahrtkosten, Bewerbungsmappen) <input type="checkbox"/> Berufshaftpflicht/Arbeitsrechtsschutzversicherung <input type="checkbox"/> Doppelte Haushaltsführung (z. B. Angaben Zeitraum, Mietvertrag Zweitwohnung, Zahlungsnachweise, Umzugskosten, Fahrtkosten) <input type="checkbox"/> Fahrtkosten, Telefonkosten <input type="checkbox"/> Steuerberatungskosten (Steuersoftware sowie Literatur) <input type="checkbox"/> Belege über berufsbedingte Prozesskosten



<b>Vermietete Objekte</b>	<input type="checkbox"/> Aufstellung der erhaltenen Mieten und Nebenkosten <input type="checkbox"/> Gezahlte oder erstattete Nebenkosten des Mieters <input type="checkbox"/> Öffentliche Zuschüsse <input type="checkbox"/> Beteiligung an vermieteten Objekten
	<b>Bei neuem Objekt:</b>
	<input type="checkbox"/> Notarieller Kaufvertrag bzw. Schenkungsurkunde <input type="checkbox"/> Anschrift des Anwesen, Jahr der Fertigstellung bzw. des Erwerbs, Immobilienart <input type="checkbox"/> Notargebühren, Gerichtskosten <input type="checkbox"/> Miet- und Pachtverträge <input type="checkbox"/> Grundsteuer <input type="checkbox"/> Angaben zur Finanzierung (Darlehensverträge)
	<b>Werbungskosten:</b>
	<input type="checkbox"/> Schuldzinsen <input type="checkbox"/> Bankgebühren <input type="checkbox"/> Renten und dauernde Lasten <input type="checkbox"/> Reparaturaufwendungen <input type="checkbox"/> Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr <input type="checkbox"/> Wasser- und Stromkosten <input type="checkbox"/> Heizungskosten <input type="checkbox"/> Schornsteinreinigung <input type="checkbox"/> Hausversicherungen <input type="checkbox"/> Treppenreinigung <input type="checkbox"/> Fahrstuhlkosten <input type="checkbox"/> Hausverwaltungskosten <input type="checkbox"/> Fahrten zum vermieteten Objekt, zur WEG-Versammlung
<b>Sonstige Einkünfte</b>	<input type="checkbox"/> Erhaltene Unterhaltsleistungen <input type="checkbox"/> Immobilienverkauf <input type="checkbox"/> Aktienverkauf